

# Merseburger Tageblatt

## Kreisblatt

Beitung für Stadt u.

Kreis Merseburg



mit „Illustriertem“

Sonntagsblatt

Amthliches Anzeigebblatt der Merseburger Kreisverwaltung und vieler anderer Behörden

Nachdruck amtlicher Bekanntmachungen ist nur nach Vereinbarung gestattet.

Nr. 51.

Freitag, den 2. März 1917.

157. Jahrgang.

### Amthliche Anzeigen.

Seite 4 und 7 betr.

1. Karosellverlorenung.
2. Bekanntmachung über Karoselln.
3. Brotgetreide.

### Tageschronik

**Wilson's Kampf um Kriegsvollmacht.**  
England wirbt Frauen für den Heeresdienst an.  
In Polen wird neues polnisches Marsfeld geprägt.  
In Griechenland wütet der Hunger weiter.  
Neue englische Erfolge in Mesopotamien?  
Einemalige Wiederaufnahme der englischen Verhandlungen.

### Die Leistungen d. Kolonien f. England.

In England stellt man mit Befriedigung fest, daß die Kolonien, deren Patriotismus sich glänzend bewährt hat, im Verlaufe des Krieges sich immer mehr am Wirtschaftsverfahren beteiligt haben. In Kanada, Australien und Neuseeland sei das System der allgemeinen Dienstpflicht länger, desto lebhafter erörtert worden. Wie begreifbar! Kanada hat sich überhaupt noch nicht an die Lösung dieser Frage herangewandt, Australien hat sie in einer allgemeinen Volksabstimmung abgelehnt, nur Neuseeland hat sie eingeführt. Trotzdem ist man über den Patriotismus ganz einmütig, man preist ihn als glänzend, alle Erwartungen übertreffend. Kanada hat bereits 400 000 Mann aufgebracht, eine Zahl, die auf eine halbe Million erhöht werden soll. Die Rekrutierung wird planmäßig und energisch betrieben, aber merkwürdig, trotz des vielfachen Patriotismus muß den Kanadiern von Zeit zu Zeit mit der allgemeinen Dienstpflicht gedroht werden, damit der Zufluß von Rekruten nicht ganz aufhöre. Aber auch dafür hat man eine einleuchtende Erklärung: von den 7 bis 8 Millionen Kanadiern sprechen 3 Millionen kein Englisch als Muttersprache; außerdem 700 000 sind deutsche und holländische Einwanderer und ebenso viele Amerikaner. Von diesen kann man also nicht gut verlangen, daß sie sich anwerben lassen. Um so unbegreiflicher ist aber das Verhalten von 1 1/2 Millionen in die Provinz Quebec eingewanderter Franzosen. Obwohl sie doch nun als Franzosen in einer englischen Kolonie die Werkzeuge stellen müssen, haben sich nur 12 000 von ihnen gemeldet.

Australien hat ungefähr 800 000 Mann aufgebracht. Wie es weiter werden wird, ist für die Engländer eine große Sorge, denn die allgemeine Dienstpflicht ist abgelehnt und die Rekrutierung will nicht vorwärts gehen. Neuseeland aber ist der Meinung, Erstens hat es die allgemeine Dienstpflicht eingeführt, um die mit England vereinbarte Stärke des Kontingents jederzeit aufrecht erhalten zu können zweitens hat es bei weitaus mehr als 1 Million Einwohnern 80 000 Mann gestellt, die es monatlich mit 200 Mann aufzufüllen versprochen hat, und auch tatsächlich ausfüllt.

Die afrikanische Union hat 60 000 Mann aufgestellt, von denen nur eine Brigade nach Europa geschickt wurde, während die übrigen gegen die deutschen Kolonien in Afrika verwendet wurden. Außerdem hat die Union 40 000 Eingeborene im Kampfe gegen Südwafrika verwendet. Man wertet mit Schmach darauf, daß diese geringe Übermacht die kleine deutsche Schutztruppe endlich niederringt, dann soll sofort mindestens eine Division nach Europa geschickt werden.

Auch wirtschaftlich ist man in England mit den Kolonien sehr zufrieden. Kanada hat im November 1915 und September 1916 je eine Kriegsanleihe aufgelegt, von denen jede mit 40 Millionen Pfund gedeckelt wurde. Australiens Kriegsanlagen werden 60 Millionen Pfund betragen, und auch das kleine Neuseeland hat eine Kriegsanleihe von 10 Millionen Pfund aufgenommen, so daß auf den Kopf 10 Pfund kommen.

Interessant ist es, wenn ein australisches Blatt sich schon jetzt den Kopf darüber zerbricht, wie die australischen Truppen nach Beendigung des Krieges wieder nach Hause geschafft werden

sollen. Es berechnet, daß ein 10 000 Tonnen-Dampfer etwa 2000 Mann fassen kann. Angenommen nun, daß bei Kriegsende 350 000 Australier und Neuseeländer von England in ihre Heimat zurückbefördert werden müßten, so sind 175 solcher Dampfer erforderlich. Etünden höchstens zwei solcher Dampfer zur Verfügung, so würde der letzte australische Soldat etwa 16 Monate nach Kriegsende heimbeordert werden können. Nun muß man aber dabei in Rechnung ziehen, daß eine starke Nachfrage nach britischem Schiffsraum für die verschiedenen Zwecke vorhanden sein wird, und auch noch für Kanada, Südwafrika und von Salontiki, wie überhaupt von Neuseeland nach England Truppen befördert werden müssen. Diese Gedanken dürften übertrieben sein. In der Hauptsache wird es sich doch nur um den Militärtransport der geborenen Engländer in die Heimat handeln. Wenn dann England seine Geflohenheit, seine Hilfsvoller an den gefährlichsten Punkten in die erste Reihe zu stellen, noch etwas energischer durchführt, so dürfte bei dem verheerenden Zutromm von Refruten wohl kaum mehr viel in die Heimat zu befördern sein.

### Die Entwicklung in Amerika

Wenn es nach Wilson ginge, so würde ihm die Verletzung der englischen Dampfers „Laconia“, von dem einige Amerikaner ansehend nicht haben gerettet werden können, den lang ersehnten Kriegserwerb, den „Fall“ der „offen feindlichen Tat“, liefern. Es hat aber den Anschein, als genüge dieses Ereignis, schon weil es sich um ein englisches Schiff handelt, bei dessen Benutzung Amerikaner ganz demüßigt das Risiko ihres Untergangs auf sich genommen haben, der Kongressmehrheit keineswegs für ihre letzten Entschlüsse. Auch soll die republikanische Mehrheit nach wie vor keinen Anlaß sehen, Wilson die entscheidenden Vollmachten jetzt schon zu verleihen. Die starke und durch sorgfältige energische Agitation immer mehr erregte patriotische Stimmung des Landes beeinflusst offenbar auch den Kongreß in steigendem Maße. Je näher die Kriegesgefahr rückt, umso mehr scheint sich auch das deutsche Element in den Vereinigten Staaten zu erregen und keinen Zweifel darüber zu lassen, daß im Falle eines noch kaum gedachten Krieges gegen Deutschland von einer gezieltesten Salbung der Bevölkerung der Union keine Rede sein könnte.

Die Lebensmittellage in den großen Städten, namentlich des Ostens, scheint noch immer zuzunehmen. Man fürchtet, daß durch eine übertriebene Ausfuhr von Getreide, die durch die Mißernte des Vorjahres nicht zu rechtfertigen gewesen sei, ein Mangel in den Vereinigten Staaten selbst hervorgerufen werde, und daß keineswegs die Verheißung durch die Stauungen in den Ausfuhrhäfen allein die Schuld an der ungenügenden Versorgung trage.

### Wilson und der Kongreß.

Saag, 28. Februar. Reuter meldet aus Washington: Wilson und das Staatsdepartement stellen sich auf den Standpunkt, daß wegen der Torpedierung der „Laconia“ Schritte getan werden sollen, bevor der Kongreß den Antrag des Präsidenten, ihm die Ermächtigung zur Bewaffnung von Handelschiffen zu erteilen, erwidert hat. Man glaubt, daß die Vermittlung der „Laconia“ die Befestigung des Antrages beschleunigen wird. Die Kommissionen der beiden Häuser des Kongresses haben sich den ganzen Tag mit der Umarbeitung der Gesetzesvorlage beschäftigt. Nach Abhaltung eines Kabinettsrates wurde von der Regierung beauftragt, daß sie irgenwelche wesentliche Aenderung des Wortlautes der Vorlage ablehnen müsse. Das Kabinett betont namentlich, daß der Zusatzantrag nicht gebilligt werden könne, wonach Schiffe, die Munition transportieren, verboten werden soll, sich zu bewaffnen, da völlerrechtlich der Munitionstransport zu Kriegszwecken die Senatskommission für aus- tige Angelegenheiten beschloß, die Vorlage in der ursprünglichen Form zur Entscheidung an das Plenum zu überweisen.

Rotterdam, 28. Februar. Daily News melden aus Washington: Wilson konterte mit Lansing über die Verletzung der „Laconia“. Darauf wurde der Presse mitgeteilt, die Regierung betrachte diese Verletzung als feindschaftliche Tat, auf welche Wilson in seiner Botschaft an den Kongreß erklärt habe, warten zu wollen, bevor er seine Entscheidungen treffen werde.

Washington, 28. Februar. (Meldung des Holl. Nieuw-Buro.) Nach der Rede des Präsidenten Wilson haben die republikanischen Führer zu erkennen gegeben, daß sie noch immer gegen die Uebertragung der Vollmacht sind, die der Präsident verlangt.

Anzeigenpreis für die 4-spaltige Spaltenbreite oder deren Raum 20 Pf., für kleine Anzeigen, Anzahlzeit und Familien bez., 10 Pf. Die Zeitung für die laufende Staatszeit (Kriegszeit) bez., 20 Pf. nach von Rekruten und fremden Anzeigen in folgender geschmied. Entwurfen Cas nicht angenommen ohne Bedenken. — Adressenliste 40 Pf. — Adressänderung und Verordnungen gegen

**Neue Urnaben in Newyork.**  
Babel, 28. Februar. „Times“ berichtet von neuen Urnaben die in Newyork wegen der Lebensmittellageuerung notgedrungen haben. Die Menge verlor, die Hotels zu klären. Die Polizei nahm viele Verhaftungen vor.

Newyork, 27. Februar. Der wachsenden Erregung über die Lebensmittellage, die sich in immer zahlreicheren Versammlungen Luft macht, steht die Regierung offenbar noch gegenüber. Es zeigt sich eben, daß die Not keineswegs bloß durch die Störung des Lebensmittelverkehrs verursacht ist, sondern auch durch die schlechte Ernte des letzten Jahres und durch die Tatsache, daß trotzdem gemeinlich so viel Nahrungsmittel ausgeführt wurden wie 1914.

**Die Störung des amerikanischen Verkehrs.**  
Die „Frk. Ztg.“ erzählt aus Babel: Die Agentur „Radio“ berichtet aus Newyork, daß nicht nur der Verkehr zwischen den Vereinigten Staaten und Europa, sondern auch zwischen Nordamerika und Südamerika leidet.

Babelsblätter berichten aus Newyork: „Coenina World“ melden, daß seit Beginn des Februar mehr als 350 fähige Dampfer die Ausfuhr aus den amerikanischen Häfen nach Europa aus Furcht vor den feindlichen Landbooten verweigern.

**Die Postkaterreisen.**  
London, 28. Februar. (Reuter.) Aus Halifax wird berichtet, daß der Dampfer „Frederik VIII.“ mit Bernkorff an Bord am 27. 2. abgefahren ist.

Da Corona, 27. Februar. Postkater Gerard ist am Bord des Postdampfers „Infantina Stabell“ nachmittags abgereist.

**Kriegsübernahmen.**  
Berlin, 1. März. Ueber die Werbearbeit für die amerikanische Wehrmacht wird der „Post. Ztg.“ berichtet, daß nach Mitteilung von Passagieren des spanischen Dampfers „Wenterrat“, der aus Newyork in Cadix ankam, im Nordatlantik viele Boote für die Landarmee und die Marine angehoren wurden mit besten marktreifen Mitteln, wie sie in England üblich seien. Der Erfolg sei jedoch bis zur Abreise der betreffenden Passagiere gering gewesen. Der aktive Bestand der Flotte sei spärlich. Die Bemanning des neuen Panzerkreuzers „Penninania“ habe nur mäßigam zusammengebracht werden können.

### Vom Kriege

#### Der Seekrieg

##### Seekriegsopfer.

Die amtliche französische Liste der am 28. Februar verentzten Fahrzeuge lautet: „Prince Trajan“ (vermuthlich mit dem bereits als verentzt gemeldeten Dampfer „Trian Prince“ identisch), „L'ochroit“ und „Siber“, sämtlich englische Dampfer.

Laut dem „Fr. Tagesanz.“ meldet die von englischer Seite behebte „New York“ aus Straus daß am 10. Februar ein italienisches Schiff verentzt wurde. Das Schiff hatte 94 Mann Besatzung und 50 Passagiere verschiedener Nationalitäten an Bord. Es wurde ohne vorherige Warnung torpediert. Die Passagiere konnten sich in Schuttpunnen retten.

Aus Stockholm meldet das „S. T.“: Nach einem Telegramm, das das norwegische Anströmige Amt vom Hydrographen in Newyork erhielt, wurde der Dampfer „Sagd“, von Newyork nach Nantes mit Kohlen unterwegs, von einem deutschen U-Boot torpediert. Ein englisches Patrouillenschiff legte die Belagung in Newyork an Land.

Die „Frk. Ztg.“ erzählt aus dem Haag: Der bereits von London als überfällig bezeichnete norwegische Dampfer „Austange“ wird nun als verentzt angegeben. Der Dampfer hatte 1024 Tonnen Inhalt und sollte eine Fracht von Spanien nach England bringen. Als überfällig werden ferner angegeben: der englische Dampfer „Clearfield“ (4292 T.) und der britische Schoner „Suauna“ (2500 T.). Verloren ging der britische Dampfer „Hiff“ (3918 T.), der mit einem anderen Dampfer zusammenstieß.

**Nach ein englischer Volkswanderer?**  
Berlin, 1. März. Laut „S. T.“ trafen außer den Getreidern der „Laconia“ in Queenstown auch mehrere Passagiere eines anderen verentzten amerikanischen Schiffes ein, dessen Name nicht angegeben wird.

**Auch die „Hoffe“ angekommen.**  
Genf, 28. Februar. Aus den sehr ausführlichen Berichten Pariser Blätter über die Ankunft des Dampfers „Orlean“ in Bordeaux ist hervorzuheben, daß der Kapitän des Schiffes erklärt habe, sein Schiff war vollkommen unbewaffnet. Anmerken waren nur auf alle Möglichkeiten vorbereitet.







Bei dem schweren Verlust, der uns getroffen hat, sind uns so viele und herzliche Zeichen der Teilnahme gegeben worden, daß es uns unmöglich ist, jedem besonders zu danken. Wir sprechen daher auf diesem Wege unsern innigen Dank dafür aus, daß wir in dem Augenblick, in dem wir an Liebe viel ärmer wurden, haben erfahren dürfen, daß wir an Liebe doch noch reich sind.

Im Namen der Hinterbliebenen:

**Superintendent Bithorn.**

Merseburg, den 1. März 1917.

**Amthliche Anzeigen.**

**Bekanntmachung über Kartoffeln.**

Vom 7. Februar 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernahrung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

**Artikel I.**

Die §§ 1 und 2 der Bekanntmachung über Kartoffeln vom 1. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1814) erhalten folgende Fassung:

Die Regelung der Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln (§ 2 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 500) hat nach dem Grundbesitz zu erfolgen, daß der Kartoffelerzeuger bis zum 20. Juli 1917 auf den Tag und Lopp 1 Pfund Kartoffeln seiner Ernte für sich und für jeden angehörigen seiner Wirtschaft verwenden darf. Im übrigen wird der Tagesbedarf bis zum 20. Juli 1917 auf höchstens 1/2 Pfund mit der Maßgabe festgesetzt, daß der Schwerarbeiter eine tägliche Zulage bis zu 1/4 Pfund erhält. Die Vorschriften über den Ertrag eines Teiles der Kartoffelernte durch Rohkrüben (Bekanntmachung über Rohkrüben vom 1. Dezember 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 1916) bleiben unberührt.

**§ 2.**

Kartoffeln, Kartoffelfärbere, Kartoffelfärbemehl sowie Erzeugnisse der Kartoffelzuckerfabrik dürfen, vorbehaltlich der Vorschriften im Abs. 2, nicht veräußert werden.

Der Kommunalverband kann gestatten, daß Kartoffeln, die sich nachweislich zur menschlichen Ernährung nicht eignen und einer Ertragsanlage oder einem Fabrikbetriebe zugeführt werden können, an Schweine und Federwild und, soweit die Veräußerung an solche Tiere nicht möglich ist, auch an andere Tiere veräußert werden.

**Artikel II.**

Diese Verordnung tritt mit dem 10. Februar 1917 in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1917

Der Stellvertreter des Reichstanzlers, Dr. Helfferich.

Bekanntmachung über die Veränderung der Nationenvereinsvorschrift in § 4 und des Kartoffelveräußerungsverbot in § 6 meiner Bekanntmachung betreffend den Verkehr mit Kartoffeln im Kreise Merseburg vom 12. Dezember 1916 veröffentlicht in Nr. 24 des Amtsblatts mit dem Bemerkten, daß den Schwerarbeitern des Kreises in Anbetracht der dem Kreise zur Verfügung stehenden geringen Speisekartoffelmenge nur eine Schwerarbeiterzulage von 1/4 Pfund Speisekartoffeln gewährt werden kann. Merseburg, den 25. Februar 1917.

**Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.**

S.-Nr. 1146 K. W.

Herr v. Willimowskii.

**Bekanntmachung.**

Infolge der vom Direktorium der Reichsbrotbäckerei im Einvernehmen mit dem Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes am 14. Februar - Nr. 991 - auf Grund des § 14 Buchstabe I der Verordnung über Brotgetreide und Weizen aus der Ernte 1916 vom 26. Juni 1916 abgeänderten Ausmaßung des Brotgetreides (Kornen und Weizen) wird hiermit in Veränderung meiner 4. Verordnung über Roggelohe und Getreide von Brot und Weizen im Kreise Merseburg vom 25. April 1915 folgendes angedordnet:

Alle Brotgetreide (Kornen und Weizen) auch das für Selbstverfogerer zu mindestens 94 % abzumahlen. Für die veräußerungsberechtigten Weidkernna wird Roggenbrot (Schwarzbrot) im Gewicht von 4 Pfund und 6 Pfund hergestellt, mit mindestens 20 Pfund pro Zentner Weizenmehlzugabe, doch kann zur Herstellung des Schwarzbrotes bis zu 30 Pfund pro Zentner Weizenmehlzugabe verwendet werden.

Als Weißbrot wird ein Weizenmehlgebäck im Gewicht von 140 Gramm zum 10 Pfennig Verkauf als Einheitsgebäck hergestellt. Für Kranke und Säuglinge bis zu einem Jahre soll ein besonderes Weißbrot und Zwieback aus weniger hoch ausgemahlten Weizenmehl hergestellt werden.

Andere Backwaren als die oben angeführten dürfen nicht hergestellt werden.

Die Preise der Backwaren bleiben dieselben wie bisher, ebenso die Preise für Mehl im Kleinhandel.

Die Weizenpreise im Großhandel werden wie folgt festgesetzt: 100 kg Weizenmehl auf 32,- 100 kg Weizenmehl 37,50

Die Abgabe von besonderem Weißbrot an Kranke und von Zwieback an Säuglinge kann nur auf besondere Brotmarken, die durch die Magistrat pp. gegen Mißgabe von entwertenden anderen Brotmarken zu erhalten sind, unter Verbringung eines kräftigen Stiches bei Kranten und bei Weizenbrot bei Säuglingen erfolgen.

Diese besonderen Brotmarken sind von den Bäckern auf Bogen getrennt, von den anderen Brotmarken aufzukleben und einzureichen, ist berechnen zum Besage von geringem ausgemahlten Weizenmehl. Die Magistrat pp. haben die von ihnen benötigte Anzahl besonderer Brotmarken für Kranke und Säuglinge, die sich in der Farbe von den anderen Brotmarken unterscheiden, hier anzufordern.

Kreuzenfalls dürfen keine Brotmarken für Kranke und Säuglinge angefordert werden, als unbedingt gebraucht werden, dieselben werden den Magistrat pp. auf ihren Bedarfsanteil angedordnet.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zahlungsverbindungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 9 der Bekanntmachung des Reichstanzlers vom 24. Juli 1916 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis 10.000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Merseburg, den 28. Februar 1917.

Der Königliche Landrat, Herr v. Willimowskii.

S.-Nr. 1145 K. W.

Verantwortliche Redaktion Politik: E. Balg, Lokales und Vermischtes: M. Busch, Sport und Anzeigen: M. Hochheim. Verlags- und Druck: Merseburger Druck- und Verlagsanstalt E. Balg, sämtlich in Merseburg.

**Vermögensstand am 31. August 1916.**

Aktiva.		Passiva.	
Ressourcenbestand	1161,94	Geschäftsguthaben:	
Zuwendungen an Mitglieder:		a) verbleibender Mitglieder	5 820,-
a) in laufender Rechnung	40 740,20	b) ausbleibender Mitglieder	440,-
b) selbstbertheltete Darlehen	85 492,74	Reserven:	6 200,-
Beteiligungen:	135 232,96	a) gesetzlicher Reservefonds	2 847,11
a) Geschäftsguthaben bei der Genossenschaftsbank	2 100,-	b) Betriebsrücklage	1 540,48
b) Geschäftsguthaben bei der Centralgenossenschaftsbank	1 200,-	Schuldand an Genossenschaftsbank	4 387,59
Einrichtungsgegenstände	1,-	Einlagen in laufende Rechnung	20 554,90
	8 800,-	Einlagen in Sparanlagen mit Kündigung bis einj. 3 Mon.	62 628,71
		Ueberschuß	44 808,08
Summe der Aktiva	139 089,90	Summe der Passiva	139 089,90

**Mitgliederbewegung:**

Stand am Anfang des Geschäftsjahres	1915/16	65	6 240	62 400
Zugang im Laufe	1915/16	1	20	200
Abgang	1915/16	6	40	4 400
Stand am Ende	1915/16	60	5 820	58 200

**Ländliche Spar- und Darlehnskasse Beudorf**

eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht zu Beudorf bei Rörbisdorf. Seybide, Kreisdiemar.

**Die Mitgliederbücher**

werden in der Zeit vom 26. Februar bis 10. März d. Js. ausgegeben.

Gleichzeitig erfolgt die Anzahlung der auf 5 Prozent festgesetzten Dividende für vollgezahlte Anteile und Auszahlung der Guthaben ausgeschiedener Genossen.

Für nicht vollgezahlte Anteile sind in derselben Zeit die Beiträge zu entrichten.

Merseburg, den 22. Februar 1917.

**Vorschuss-Verein zu Merseburg**

Eingetr. Genossenschaft mit beschr. Haftpflicht. E. Hartung. F. Heyne. Ortman.

**Betrifft Kohlenversorgung.**

Nach Vereinbarung mit der Badischen Anilin- und Sodafabrik - Ammoniakwerk Merseburg - wird hiermit folgendes bestimmt:

I. Die in Merseburg wohnenden Beamten, Angestellten und Arbeiter der Ammoniakwerke, die dort in Verpflegung stehen und deshalb nicht im Besitze einer Lebensmittelliste für die Stadt Merseburg sind, erhalten auf Antrag unter Vorlegung des Protokolls im Krankentafelbüro des Ammoniakwerkes, das 27 a einen Ausweis zum Besuche bei den hiesigen Kohlenhändlern nach Maßgabe der für die Stadt Merseburg gültigen Anordnungen des Magistrats.

II. Die hiesigen Kohlenhandlungen sind verpflichtet, gegen Vorlegung des von der Badischen Anilin- und Sodafabrik - Ammoniakwerk Merseburg - Krankentafelbüro ausgefertigten Ausweises die jeweils für die Woche vom Magistrat festgelegte Menge Kohlen zu verabfolgen. Der Kohlenhändler hat auf der Rückseite des Ausweises den Tag der Ausgabe und die abgegebene Menge durch Namensunterschrift zu vermerken.

III. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Merseburg, den 28. Februar 1917. Der Magistrat.

**Karl Tänzer**  
Merseburg Adolf Schäfers Nachf. Entenplan 7  
Spezialgeschäft für sämtliche Militärbedarfsartikel als:  
Wollene u. baumwollene Hemden, Beinkleider u. Jacken, Strickwesten, Leibbinden, Pulswärmer, Handschuhe, Kniewärmer, Halstücher, Lungenschützer, Kopfschützer, Fußschlüpfer, Taschentücher, Socken und Fußtücher, wollene Schlafdecken, Barchent-Schlafdecken u. Betttücher.  
Fernspr. 259.  
Solide Qualitäten. Mäßige Preise. Große Auswahl.

**Evangel. Volksfeier.**

Sonntag, den 4. März, abends 6 Uhr, im Dom.  
1. Männerchor (Vierertel).  
2. Gemeinsame Gesänge.  
3. Anreden: a) Ein Gruß aus deutsche Volk von Luther's Grab. (Prof. Seitz).  
b) Ein Gruß aus deutsche Volk von den Gräbern unter im Weltkrieg Gefallenen. (Prof. Bithorn).  
Dauer der Feier 1 Stunde.  
Alle Mitglieder der Merseburger evangelischen Gemeinden werden zu dieser Feier eingeladen.  
Der Vorstand des evangel. Bundes.

**N ä h t u e**

für Heimarbeiterrinnen.  
Es folgt, den 2. März 1917 nachmittags von 3 Uhr ab Ausgabe von Strohhäuten zum Nähen als Heimarbeit. Krankebücher für mitzubringen.  
Die Heimarbeiterrinnen hat sich vorher im öffentlichen Arbeitsausweis, Alterstrasse Nr. 30 während der Arbeitszeit:  
8-12 Uhr und 3-7 Uhr einen Arbeitsausweis zu beschaffen.  
Merseburg, den 28. Februar 1917. Der Magistrat.

**Aug- und Brennholz-Versteigerung.**

Montag, den 5. März 1917, vormittags 10 Uhr, gelangen auf unserem Gute, Jagelgehörten in Jöhren kreis Merseburg mehrere Felder Anholz von Röhren, Pappeln, Birken und Buchen, sowie etwa 90 Haufen Brennholz öffentlich meistbietend gegen sofortige Barzahlung zur Versteigerung. Halle, den 28. Februar 1917.

**Wallendorfer Kohlenwerke, Aktiengesellschaft.**

**Grundstücks-Versteigerung.**  
Dienstag, den 6. März d. J. nachmittags 2 Uhr, findet im Frankenschen Gasthof in Zieschen, der Verkauf, des den Erben, des verstorbenen Herrn Karl Götz gehörige Grundstück nebst sehr schönen Obst- und Gemüsegärten in Zieschen gelegen, öffentlich meistbietend unter dem im Termin abzugebenden Bedingungen statt. Nach erteilten Aufschlag, sind 1000 Mark Versteigerungsstation zu hinterlegen.  
Im Auftrage der Erben Albert Franke, Antionator.

**Haus in Lenna**

zu pachten oder zu mieten gesucht. Angebote unter Haus Nr. an die Exped. dieses Blattes zu richten.

**Juckendem Hautausschlag, salbo lösend. Topf N. 8. - Versand geg. Nachnahme nur durch Apotheke Schanz, Emsiedel b. Chiz. (Sa.)**

**Druckarbeiten**  
:: aller Art ::  
für Haus- und Geschäftsbedarf liefert in sauberer Ausführung pünktlich u. preiswert  
Merseburger Druck- u. Verlagsanstalt (L. Baltz)



Kalenderreform und große Politik.

Unter Kalender, das Jahr mit rund 365 Tagen und dem regelmäßig wiederkehrenden Schaltung und seine Einteilung, geht bekanntlich auf den vor fast 2000 Jahren erdornen Rufinus Cäsar zurück, ist aber 1582 von dem damaligen Papst Gregor XIII. verbessert worden. Da die Reform aber von einem Staat ausging, nahmen die protestantischen Staaten sie nur zögernd, die griechisch-orthodoxen Kirchen aber gar nicht an, so daß der alte Julianische Kalender noch in Rußland und bis vor kurzem auch bei allen Balkan-Ländern, in Rumänien und Serbien wie in Bulgarien und Griechenland, der Unterwelt der kalenden Kalender vor sich hat...

Aber auch hier hat der Krieg das Volkstum, was unumgänglich ist, verändert. Inwieweit kommt, das bereits am 1. April 1916 den angränzlichen Kalender angenommen, hat sich nun zwar, was noch nicht mehr fern ist, die Türkei angeschlossen, die seit ihrer Jahre seit dem Tode Muhammads von Mekka nach Medina zogen. Diese Zehrung ist auf das türkisch-religiöse Gebiet beschränkt worden, die weltlichen Behörden haben die West- und Mittelzeiträume angenommen. Während es in der Türkei die Hälfte des Jahres als die in den christlichen Ländern ist, so sind die Bulgaren sieh zu dem russischen Kalender, die der Türken haben sich aus dem Arabischen entzweit. Die Erneuerung ihrer Sprachen würde durch diese Reform wesentlich erleichtert werden.

Aber so gewaltig ist in allem der Anstoß bemerkt, den selbst die sich erhebt, so ist es nicht genug, die Rechte dieser Entwicklung gerade in den hoch fallen müssen. Sie kommen aus unseren Feinden, Engländern, Franzosen, Italienern, warte, auch ihnen die reformierten Staaten durch Ereignisse näher gerückt. Nicht zu vergessen die Amerikaner, die schon stark unter der Woge von Mission und Wohlstandssteigerung sich der Türkei heimlich gemacht haben, und welche alles, was sie dort schaffen haben, auf Spiel setzen würden, wenn es wirklich um Kriege zwischen Amerika und der Türkei käme, eine Möglichkeit, die der Türkei gerade darum zur Kenntnis wäre. Aber dem Kriege wird doch einmal ein Ende sein, und dann wird Amerika nicht zögern, seine weltlichen entsprechenden Verbindungen zu räumen. Und England und Frankreich werden das gleiche erstreben, wenn sie dazu in der Lage sind. Deshalb wie mit der Türkei kam es sich auch mit Bulgarien verhalten. Wenn aber diese Staaten ihren Gehalt durch Anleihen in London, London oder Paris bedürfen müssen, so muß auch der Staat zu den Verhandlungen, wenn neuen Staaten ersehen, dann ist der Traum Berlin-Bombay ausgerückt. Wollen wir das vermeiden, so müssen wir bestrebt sein, Deutschland zu reich zu erhalten, daß es keine jenseitigen Bundesgenossen dauernd finanzieren kann. Und auch daraus ergibt sich die Notwendigkeit, mit der Hilfe der Fernschwebmann zu brechen, daß jeder seine eigene Last trage und daß Deutschland darum auf jede bare Kriegsentwickelung verzichten müsse. Das müßte bedeuten, daß auch die Finanzhoheit Amerikas, der sich London und Paris zur Strafe für den freventlich heranzuführenden Krieg von nun an beugen müssen, welche die Anerkennung der Meinung der Regierung ist, wie möglich anerkennen. Die Meinung der Regierung ist, wie möglich anerkennen. Die Meinung der Regierung ist, wie möglich anerkennen.

Politische Rundschau
Deutsches Reich

Die Medaillistik zum Silbendienst.

Der 18er-Ausschuß des Reichstages zur Mitwirkung bei der Ausführung des Silbendienstgesetzes hat Dienstag den Entwurf

Die letzten Barrs.

Roman von Albert Geig von Schlittenbach.

12)

Das langer jagt wart er, der langsam Gedemere, im höchsten Bogen über den Meer. Das jaus, in dem seit Jahrhunderten seine Wälder gehau, gedreht nun ihm. Das Erde rief den verflochtenen Schatz zurück und gab ihm die Heimat von neuem. Was er in all den einjährigen Jahren erlebte, die Familienzugehörigkeit, war ihm nochmals geschenkt worden. Die letzten Barrs, in verwandtschaftlicher Liebe vereint, sahen am eigenen Hebd. Ein reiches Erbe war es nicht, das ihm zufiel, wenigstens nicht reich an Hab und Gut, doch fohbarer wie irdische Schätze, denn es zog immer wieder jene in den Kreis der Stammverwandten zurück, die abgedrückt waren, und umschlang die einzelnen Mitglieder des Geschlechts stets von neuem lieblich mit jenem geheimnisvollen Band der Sturmgewohnheit, das die Schwestern jammert, die Blutsden hält, die Sünden hebt.

Und nun! war er das Haupt der kleinen Familie geworden, seitdem der Dheim fort. Der Dheim! Es schmerzte Kurt tief, daß sein Wohlfahrer im Groll gegen ihn geschieden war. Doch er, Kurt, hatte alles getan, um ihn zu verzeihen. Es war nicht seine Schuld, daß der alte, eigeninnige Mann seine Briefe nicht las. Den einen Wunsch, den er ihm damals als Jüngling, hatte er eben zu jener Zeit nicht erfüllen können. Um so mehr war es nun seine Pflicht, die einzige Tochter des Verstorbenen lieb und wert zu halten und sie zu schützen, wie ein treuer Bruder die Schwester.

Dies zu bedenken, daß die Cousine seine Gedanken unendlich ahnen konnte, streute er ihr, wie zum Gedächtnis, die Rechte hin. Erlaucht schaute Agnes zu dem Vater auf, aber sie legte ohne Zögern ihre schmale Hand in die seine. Wie hübsch ist Agnes doch, dachte Kurt. Zum ersten Male kam ihm der Gedanke, ob ihm die Cousine einst nicht mehr sein könnte, als eine Schwester? War sie nicht eigentlich die geborene Herrin für Schwarzfuß? Wie lieb war sie schon jetzt zu Rosemarie! Sicherlich würde sie eine portreffliche Mutter für sein künftiges Kind. Wirklich

einer Verordnung zur Ausführung des § 7. Heranziehung der Hilfsdienstpflichtigen.

Der vorgeschlagene § 8 verpflichtet die Ortsbehörden zur Nachweisung aller nach § 10. Juni 1917 und vor dem 1. Januar 1917 geborenen, nicht mehr landwirtschaftlichen männlichen Deutschen. Die hier benannten Personen haben sich bei den Ortsbehörden durch Ausstellung einer Wehrkarte anzumelden. Von der Ausnahme in die Nachweisung und von der Medeapflicht sind befreit die Personen, die mindestens seit dem 1. März 1917 festsitzend oder unvarsitzend im Saupferst tätige sind: 1. im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchenbienste; 2. in der öffentlichen Arbeiter- und Anstaltenversicherung; 3. als Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte oder Apotheker; 4. in der Land- und Forstwirtschaft; 5. in der See- und Binnenflahrt; 6. in der See- und Binnenflahrt; 7. im Eisenbahnbetrieb; 8. auf Schiffen; 9. in der Luftfahrt; 10. in der Eisenbahn- oder Luftverkehrsdienstleistung; 11. in einzelnen Kriegswirtschaften; 12. in der von den Kriegswirtschaften ihrer Wehrkarte befreit werden.

Die Ziffer 2 ist auf Antrag des Ausschusses eingestrichelt. Die Nichtbeziehung der bei der Wehr-, in Banken, in Bankent, in den öffentlichen Einrichtungen, die hier benannten Personen ist nur dann zulässig, wenn die Erfüllung ihrer Pflichten im öffentlichen Interesse liegt; es soll schließlich die Prüfung ermöglicht werden, ob in den erwähnten Betrieben etwa Personal entbehrt ist. Beim Stellenwechsel ist ebenfalls sowohl dem Arbeitgeber als auch dem Arbeitnehmer über die Übertragung der Wehrkarte zu entscheiden. Die Verordnung wird in den nächsten Tagen veröffentlicht und in Kraft treten. Jeher die Vorschriften für die Tätigkeit der 'Einberufungsausschüsse' nach § 8 des Gesetzes wird der Ausschuss kommenden Donnerstag beraten.

Verkaufslinien der sächsischen Braunkohleindustrie.

Die sächsische Rostenera tritt der Kohlennot ebenfalls entgegen, indem sie Vertriebslinien ansetzt. Gegenwärtig schweben Verhandlungen wegen des Ankaufs der sächsischen Braunkohlewerke von Porma bei Weitzsch. Die Verhandlungen stehen vor dem Abschluß.

80-Jahrestag der Nationalliberalen Partei.

Die nationalliberale Partei beinahe heute abend in der Wandelhalle des Reichstages den Gedenktag ihres 80-jährigen Bestehens. Auf Blättern und auf dem Rednerpult wurde die Form der ersten sächsischen Reichstages, der nur die ehemaligen und letzten Mitglieder der nationalliberalen Reichstagespartei und der Landesparlamentarier beauftragt. Die Gründungsansprache hielt Brüggemann im Namen des Reichstages. Er begrüßte die freien Zusammenrufer der nationalliberalen Partei mit Wohlwollen und der Hoffe, die sie unter der Führung der Reichstagespartei erheben möge, sich bei ihrem Eintausendstag gedenkt hat. Darauf sprach Abgeordneter Dr. Krieger über die Geschichte der Partei. Er hob in großen Zügen die Entwicklung der nationalliberalen Partei hervor. Nach ihm sprach Abgeordneter Dr. Treue am Ende des Jahres, der die Bedeutung des 80-jährigen Bestehens der Partei hervorhob.

Das Programm für die Übergangswirtschaft.

Der Reichstagsausschuß für Handel und Gewerbe nahm am Mittwoch einen Bericht des Reichskommissars für die Übergangswirtschaft Dr. Staer über die Vorkararbeiten zur Aufstellung eines Programms für die Übergangswirtschaft entgegen. Der Bericht enthält Vorschläge über die Verteilung der Rohstoffe, die Rohstoffpreise, die Verteilung der Rohstoffe, die Rohstoffpreise, die Verteilung der Rohstoffe. Die Rohstoffpreise, die Verteilung der Rohstoffe, die Rohstoffpreise, die Verteilung der Rohstoffe.

bei der Übergangswirtschaft gewöhnlich und um regelmäßige Berichte über den Stand der Arbeiten in den einzelnen Ausschüssen geben. Der Reichskommissar erwiderte, daß eine dauernde Stellungnahme erwidert sei, daß seine Arbeit nicht gesamt werden, wie sich im einzelnen die Arbeit des Reichstagsausschusses gestalten werde.

Die Ansprache wurde sich denn der Behaltung der geplanten Rohstoffverteilung an, die nach Ansicht des Ausschusses als selbständiger Verwaltungsfortschritt der Industrie arbeiten soll. Der Handel wird ebenfalls nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Mehrere aller Parteien hielten sich für ein möglichst enge Zusammenarbeiten des Reichskommissars mit dem Reichstagsausschuß. Nur über den Umfang dieser gemeinsamen Tätigkeit zogen die Anwesenden auseinander. Schließlich wurde ein Antrag angenommen, wonach der Ausschuss von der Zulassung des Ausschusses, dem Ausschuss rechtlich Gelegenheit zur Auserkennung zu geben, mit Genehmigung Kenntnis nimmt. Ferner wurde ein Antrag angenommen, in dem der Ausschuss den bestehenden Ausschuss ausrichtet, daß auch Arbeiter- und Angestelltenvertreter der verschiedenen Richtungen in den Beratungen der Übergangswirtschaft berufen werden. Auch Mitglieder der verschiedenen Anknüpfungsbände und der Genossenschaften sollen in den Beratungen herangezogen werden.

Der Ernährungsausschuß des Reichstages leitete am Mittwoch seine Beratungen fort. General von Düren erwiderte auf verschiedene Anfragen, daß schon zu Beginn des Krieges die besetzten Gebiete durch Veranziehung von Menschen und Mannschaften bewirtschaftet worden sind. Ein halbseitige Überfahrt über die Ergebnisse dieser Bemühungen soll in Zukunft zusammengefaßt werden. Auf Veranstaltung der obersten Seeresetzgebung ist ein Wirtschaftsausschuß gebildet worden, dem Sachverständige aus dem Landwirtschaftsministerium zur Seite stehen. An der Spitze der einzelnen Landwirtschaftlichen Referate stehen Landwirte. Der Antrag der Demokratischen Partei in den besetzten Gebieten dient dazu, die dort lebende Bevölkerung und die dort vorhandenen Kräfte zu verfahren. Auf Veranstaltung der obersten Seeresetzgebung ist ein Wirtschaftsausschuß gebildet worden, dem Sachverständige aus dem Landwirtschaftsministerium zur Seite stehen. An der Spitze der einzelnen Landwirtschaftlichen Referate stehen Landwirte. Der Antrag der Demokratischen Partei in den besetzten Gebieten dient dazu, die dort lebende Bevölkerung und die dort vorhandenen Kräfte zu verfahren.

Der Ausschuss wendete sich dann der Preisfestsetzung für Getreide an. Präsident v. Batocki äußerte gegen einen Einheitspreis für alle Getreidearten Bedenken, er befürchte vor allem einen Mangel an Getreidemehl. Er will mit dem Reichsausschuss darüber Rücksprache nehmen, ob Ermäßigung in der Seeresetzgebung zur Senkung der Brotpreise in Betracht kommen werden können. Die Druckprüfungen hätten sich als außerordentlich schwierig, denn sie hätten wesentlich an einer regelmäßigen Versorgung mit Getreide. Bei der Preisfestlegung müsse immer daran gedacht werden, daß die Produktion selbst nicht leidet dürfe.

Darauf vertagte sich der Ausschuss auf Donnerstag.

Deutscher Reichstag

Der Reichstag trat gestern Mittwoch bei der Fortsetzung der Beratungen nach dem Bescheid im Bayer. Reichstagsgebäude. General von Düppel erwiderte dem Reichstagsausschuß die bayerische Sache, dem Reichstagsausschuß die bayerische Sache, dem Reichstagsausschuß die bayerische Sache.

ne an, was die wolle sie sie nie mehr von sich lassen. Kurt fragte, wie es liefen, doch er sagte sich zu einem Scherz: „Da wird Mademoiselle wohl schließlich erwidern, daß es nicht anders sein kann.“

Dann nicht er den beiden, sich eng umschlungen Haltenden, zu und ging langsam und nachdenklich in sein Zimmer. Gegen Abend traf die Erwartete ein und wurde von Agnes herzlich willkommen geheißen. Kurt zeigte der erprobten Erzählerin seines Löhnders freundlich die Hand, und Rosemarie umarmte sie herzlich, erzählte aber, noch ehe die Schweizerin Zeit zur Antwort auf Agnes' Begrüßungsworte fand, die Tante sei so gut und wie sie ihn gewesen, daß sie sie schon ganz in ihr Herz geschlossen habe.

„Dann ist wohl für mich kein Platz mehr darin?“ scherzte Mademoiselle Benoit und rief ihr lieblosend über das blonde Haupt des Kindes hinweg: „Du wirst dich nicht hierher setzen.“

„O!“ meinte Rosemarie etwas verlegen. „Aber Tante Agnes ist doch eben meine Tante und —“ Die Kleine stotterte.

„Allesdings, eine so liebe Tante ist etwas ganz anderes. Sie plagt vor allen Dingen nicht mit Schularbeiten.“ Die Benoit lächelte, aber Agnes kam es vor, als wäre das Lächeln etwas gezwungen.

Während die Erzählerin dann einige französische Worte mit Kurt wechselte, hatte Agnes Mühe, sie unaufrichtig zu müllern.

Alise Benoit mochte die Dreißig bereits überschritten haben. Das dunkle Haar lockte stand her, zu einer gewissen Agnes, gut und war lockendes geordnet. Ihr Gesicht war erfrischend hübsch und konnte durch große, schmarze Augen belebt. Sie trug das dunkelbraune Haar einfach, aber geschmackvoll frisiert. Mademoiselle machte entschieden einen guten Eindruck und schien in jeder Hinsicht auf sich zu halten. Nur etwas, über das Agnes sich noch keine Redensart geben konnte, gefiel ihr in ihrem Wesen nicht. Beim Abendessen wurde Agnes in ihrem Urteil noch bestätigt. Die Erzählerin war Anfangs sehr zurückhaltend. Sie wollte wohl abwarten, wie sich die Dame des Hauses zu ihr stellen würde. Dafür beobachtete sie um so genauer. Sobald sie sich unbedeutend gütig, gingen ihre Augen unter von einem zum anderen. Das Lächeln, oft Begehren im Blick war es auch, was Agnes unheimlich anziehend empfand.

Herr Dr. Hoffmann (nat.): Dem Abg. Wagner...  
Herr Dr. Dr. Traub (Z. Sp.): Die gelebte...  
Herr Dr. Dr. v. Gumbel (Nat.): Die Förderung...

ten wir unsere Weltwirtschaft fördern. Mit dieser...  
Herr Dr. Dr. v. Gumbel (Nat.): Die Förderung...

die Zustimmung des Reichstags haben, und zu...  
Herr Dr. Dr. v. Gumbel (Nat.): Die Förderung...

Staatssekretär Zimmermann...  
Herr Dr. Dr. v. Gumbel (Nat.): Die Förderung...

### Leistungen der Heimat für das Feldheer.

Bei der Debatte über die Ernährungslieferanten...  
Im ersten Kriegsjahre, also vom 1. August 1914 bis Ende...  
In diesen Kriegsjahren, also vom 1. August 1914 bis Ende...

Ein Aufruf gegen den Kriegswucher...  
Es kommt öfter vor, daß Staatsanwalte sich durch...  
In der „Kölnischen Zeitung“ vom 20. Februar 1917...

Herr Dr. Dr. v. Gumbel (Nat.): Die Förderung...

Herr Dr. Dr. v. Gumbel (Nat.): Die Förderung...

Herr Dr. Dr. v. Gumbel (Nat.): Die Förderung...

Herr Dr. Dr. v. Gumbel (Nat.): Die Förderung...

Herr Dr. Dr. v. Gumbel (Nat.): Die Förderung...

Herr Dr. Dr. v. Gumbel (Nat.): Die Förderung...

Herr Dr. Dr. v. Gumbel (Nat.): Die Förderung...

Obige Zahlen beziehen aber nicht nur, welche...  
Herr Dr. Dr. v. Gumbel (Nat.): Die Förderung...

Insbesondere ist die Verwendung der...  
Herr Dr. Dr. v. Gumbel (Nat.): Die Förderung...

### Brennlicher Landtag

Herr Dr. Dr. v. Gumbel (Nat.): Die Förderung...

Herr Dr. Dr. v. Gumbel (Nat.): Die Förderung...

Herr Dr. Dr. v. Gumbel (Nat.): Die Förderung...

Herr Dr. Dr. v. Gumbel (Nat.): Die Förderung...

Herr Dr. Dr. v. Gumbel (Nat.): Die Förderung...

Herr Dr. Dr. v. Gumbel (Nat.): Die Förderung...

Herr Dr. Dr. v. Gumbel (Nat.): Die Förderung...

Herr Dr. Dr. v. Gumbel (Nat.): Die Förderung...

### Aus Stadt und Umgebung

Die Geschäfte der Reichsanwaltschaft...  
Der Berliner Anwaltsverein hat seinen Mitgliedern...

### Aus Provinz und Reich

Wettbewerbsgesetz...  
Wettbewerbsgesetz, 28. Februar. Drei in der chemischen...





# Kundmachung

an die Österreichischen, ungarischen und bosnisch-herzegowinischen Landsturmpflichtigen.

(Beschwerden werden gegen die unten bezeichneten Landsturmpflichtigen zur Verhängung ihrer militärischen Verpflichtungen zu verhalten.)

1. Alle in den Jahren 1892 bis 1899 geborenen Österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen bzw. bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen werden in der Zeit vom 9. März bis 28. März 1917 einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen.

Zu erscheinen haben alle männlichen Personen im Alter von 24 Jahren bis zu ihren künftigen Aufenthalt im Groß-Berlin, in der Provinz Brandenburg, Pommern oder im Herzogtum Braunschweig haben und zwar in der **Landwehr-Inspektion, Berlin-Schöneberg**

## General Papestraße

zwischen 9 und 12 Uhr:

Mutterungs-tag:	Geburts-jahrzahl:	deren Familiennamen mit dem Buchstaben beginnt:
9. März	1892	A bis K
10. "	1893	L bis Z
12. "	1895	A bis K
13. "	1896	L bis Z
14. "	1904	A bis K
15. "	1904	L bis Z
16. "	1895	A bis K
17. "	1895	L bis Z
19. "	1899	A bis K
20. "	1899	L bis Z
21. "	1897	A bis K
22. "	1897	L bis Z
23. "	1898	A bis K
24. "	1898	L bis Z
26. "	1898	A bis K
27. "	1898	L bis Z
28. "	1899	P bis Z

Zur Konfektion haben sich die Wehrungs-pflichtigen einen Tag vor ihrem Mutterungstage zwischen 9 und 12 Uhr persönlich einzufinden. Die Konfektion der in Groß-Berlin Wohnenden findet bereits im Februar statt.

2. Sämtliche Ausweis-papiere (Reise- oder ungar. Arbeitsbuch, Heimeintrag), ein polizeiliches Anmeldebüchlein und eine Wehrbescheinigung sind mitzubringen. Die in Deutschland Geborenen, die jetzt zum ersten Male zur Wehrung gelangen, haben auch ihren Geburtschein zu übergeben und überdies die Ausweis-papiere des Vaters mitzubringen. Jeder hat seine Heimate (Zugehörigkeits-) Gemeinde richtig anzugeben und etwaige Irrtümer behufs Richtigstellung diesem L. u. I. Generalkonsulate zu melden.

3. Die Wehrung eines Landsturmpflichtigen darf nur an jenem Mutterungstage stattfinden, der für den künftigen Aufenthaltsort des Betreffenden anzuhäufig ist. Eine anderwärts vorgenommene Wehrung ist ungültig, sofern der Wehrungsort nicht „nicht geeignet“ lautet. Bewilligungen zur Übernahme der Wehrung an anderen Orten dürfen nicht erteilt werden.

4. Der Wehrungspflichtigen unterliegen alle Personen, ohne Rücksicht darauf, ob sie gebürtig sind oder nicht. Das Nicht-Erscheinen zur Wehrung nach der Einleitung von Zwangsmaßnahmen zur Folge und unterliegt der Wehrung nach dem Gesetze vom 28. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 137, dem 68. St. II - 1916 über die Bekämpfung der Nischelplage eines militärischen Einberufungsbefehles und der Vergeltung hierzu (bis zu drei Jahren Kerker). Die als „nicht geeignet“ Ausgemerkten gehören auch weiterhin dem derzeit nicht eingezogenen Landsturm an und können jederzeit einberufen werden. Die militärischen Angehörigen, nicht gezeichnet, unangehörig, wehrungslos, invalid, zu jedem Landsturm dienste ungelangt und, bedeuten für nur eine zeitweilige Zurückstellung, jedoch kein endgültiges Auscheiden aus dem Landsturmverbande.

5. Die Wehrungspflichtigen können im Falle einer Verletzung der Wehrungspflicht auf Grund einer bestimmten Verletzung (Mittelschleppschaden) der Ortspolizeibehörde nach erfolgter Wehrung die zur Konfektion und zur Wehrung notwendigen Einverständnisse persönlich anbringen. Die für den Landsturm mit der Wehrung „geeignet“ Bescheinigten gehen in der Regel in die Wehrung ihres Landsturmabteilungsbezirks frei nach dem Aufenthaltsort zum militärischen Bestimmungsorte. Die „geeignet“ Bescheinigten haben am 10. April 1917 bei dem künftigen l. u. i. Landwehrregimentskommando einzureisen.

Den Bestimmungsorte. Die „geeignet“ Bescheinigten haben am 10. April 1917 bei dem künftigen l. u. i. Landwehrregimentskommando einzureisen.

6. Der Geburtsjahrgang 1900 ist erst ab 1. Januar 1918 landsturmpflichtig. Eine Wehrung der Geburtsjahrgänge 1901 bis 1904 ist hier noch nicht angeordnet, ebensowenig eine nachträgliche Wehrung der Jahrgänge 1875 bis 1891. Die noch nicht Gemerkten der Jahrgänge 1895 sowie 1898 haben zur Wehrung fortzuführen, ebenso alle diejenigen, die den Geburtsjahrgängen 1896 bis 1897 angehören und im Sinne der früheren Kundmachungen der wehrpflichtigen Wehrungspflichtig sind dem 31. Juli 1916 bzw. im Falle der Wehrung dem 22. März 1916 noch nicht entzogen haben. Die Wehrung der Jahrgänge nach dem 28. März 1917 wird mehr bei diesem L. u. I. Generalkonsulate nachgemeldet werden, sondern müssen - erforderlichenfalls auszuweisen - den heimatischen Militärbehörden zur Räumung übergeben werden.

7. Alle Antrögen sind ausschließlich an das L. u. I. Generalkonsulat, Berlin 23, 62 Reichstr. 19, zu richten. In jeder Aufschrift sind stets die genauen Personal- und Militärdaten (vollständiger Name, Zeit und Ort der Geburt, Heimateinwohnerort, Militärverhältnis), und die vollständige Wehrung (auch Stadtteil, Treppe, bei wem wohnhaft), anzuführen.

Berlin, im Februar 1917.  
Der l. u. i. Generalkonsul,  
Szarvas.

## Zur Wehrung.

Anmeldung zur Erhaltung der Militärtafel.  
Die bei den freiwilligen Einstellungen in der I., II. und III. Altersklasse (im 21., 22. und 23. Lebensjahre) für unvollständig Befundenen haben sich hindurch, also vom 21. bis zum 30. Lebensjahre alljährlich im Monate Januar bei ihrer Heimategemeinde schriftlich anzumelden und hierbei anzugeben, daß sie sich zur Erhaltung der Militärtafel melden.

Die Anmeldung hat zu enthalten: 1) Namen und genaue Adresse, Beruf oder Beschäftigung, 2) Geburtsjahr und Geburtsort, 3) Heimateinwohnerort, 4) Ort und Zeit der Einstellungen, 5) Zweck der Anmeldung: Erhaltung der Militärtafel.

Nichtbefolgung der Militärtafelvorschriften ist strafbar.

# Bekanntmachung

Nr. 3300 L. 17. Z. K. IIIa

## betreffend Bestandsaufnahme und Beschlagnahme von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigfabrikaten.

Vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Erhöhen des königlichen Kriegsinstitutums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Befehlsanordnungen nach § 6\*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 775) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Wehrpflicht nach § 5\*\*) der Bekanntmachungen über Vortragsverfahren vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Veranstaltung ununterbrochener Personen vom 26. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

### § 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

- Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:
- Korkholz (Rinde des Korkbaums), Korkstoffs und Korkbroden.
  - Korkabfälle, Korkschrot, Korkmehl sowie alle sonstigen bei der Korkverarbeitung sich ergebenden Korkrückstände.
  - neue und gebrauchte Korkstoffs (Korkstoffs), Korkstoffs und Korkstoffs.
  - neue und gebrauchte Korkstoffs und Korkstoffs.
  - alle übrigen vorstehend nicht genannten Fabrikate aus Kork (auch gebrauchte), soweit in ihnen der Kork in unverändertem Zustande enthalten und nicht mit anderen Stoffen fest verbunden ist (also z. B. nicht Korksteine, Linoleum, Isoliermittel usw.).

### § 2.

Befehlsanahme.

Alle in § 1 aufgeführten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

### § 3.

Wirkung der Befehlsanahme.

Die Befehlsanahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten

\*) Mit Wehrpflicht bis zu einem Jahre oder mit Wehrstrafe bis zu zehnjähriger Haft, wenn nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind.

2. wer unter Verstoß gegen die Befehlsanahme einen Gegenstand beschlagnahmt, beschlagnahmt oder verkauft, verwendet, kauft oder ein anderes Veräußerungsgeschäft oder Veräußerungsgeschäft über ihn abschließt, wird mit Wehrstrafe bis zu einem Jahre oder mit Wehrstrafe bis zu zehnjähriger Haft bestraft, wenn nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind.

\*) Wer vorsätzlich die Befehlsanahme eines Gegenstandes beschlagnahmt, beschlagnahmt oder verkauft, verwendet, kauft oder ein anderes Veräußerungsgeschäft oder Veräußerungsgeschäft über ihn abschließt, wird mit Wehrstrafe bis zu einem Jahre oder mit Wehrstrafe bis zu zehnjähriger Haft bestraft, wenn nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind.

\*) Wer vorsätzlich die Befehlsanahme eines Gegenstandes beschlagnahmt, beschlagnahmt oder verkauft, verwendet, kauft oder ein anderes Veräußerungsgeschäft oder Veräußerungsgeschäft über ihn abschließt, wird mit Wehrstrafe bis zu einem Jahre oder mit Wehrstrafe bis zu zehnjähriger Haft bestraft, wenn nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind.

ist und rechtschaffentliche Verfügungen über diese nicht zulässig sind, soweit sie nicht auf Grund der nachstehenden Anordnungen (§§ 4 und 5) erlaubt werden. Den rechtschaffentlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Befehlsanahme sind alle Veränderungen und Veräußerungen zulässig, die mit Zustimmung des Königlich Preussischen Kriegsinstitutums erfolgen.

### § 4.

Beschlagnahme- und Veräußerungsanordnungen.

Trotz der Befehlsanahme ist die weitere Verarbeitung von Korkholz und Korkstoffs in den in § 1 aufgeführten Gegenständen zur Erfüllung von Aufträgen der Seeres- oder Marineverwaltung zulässig.

Ebenso ist trotz der Befehlsanahme die Verwendung der in § 1 und 4 genannten Gegenstände zu ihrem bestimmungsgemäßen Zweck im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft erlaubt.

### § 5.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Befehlsanahme dürfen von den in § 1 und 4 aufgeführten Gegenständen monatlich bis zu 10 v. S. des bei den Aufträgen der Bekanntmachung vorhandenen Vorrats veräußert werden.

### § 6.

Meldepflicht, Meldebüchlein und Meldeheft.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht. Für die Meldepflicht ist der am 1. März 1917 tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

Die Meldungen sind an die Kriegswirtschafts-Mittelstelle, Berlin W 50, Ritterbergstraße 1, postalisch mit der Aufschrift „Bestandsaufnahme von Korkholz usw.“ bis zum 10. März 1917 zu senden.

### § 7.

Meldepflichtige Personen usw.

- Zur Meldung sind verpflichtet:
- alle natürlichen und juristischen Personen, die Gegenstände der in § 2 bezeichneten Art in Gewerbetriebe haben oder aus Anlaß ihres Handelsgewerbes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen
  - landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden.
  - Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

### § 8.

Meldebüchlein.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldebüchlein zu erfolgen, aus denen sich der Umfang der Meldungen in einzelnen Fällen. Die Fragen sind genau zu beantworten.

Die Anforderung der Meldebüchlein hat bei der Kriegswirtschafts-Mittelstelle zu erfolgen. Es sind mit deutscher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldebüchlein darf an anderen Mitteln als zur Anmeldung der vorhandenen Be-

stände und Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von der erstatteten Meldung ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldebüchlein bei seinem Geschäftsanzieler zu erhalten.

### § 9.

Lagerbuch und Auswertungsliste.

Jeder Meldepflichtige (§§ 6 und 7) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in der Vorratsmenge und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein bezugsfähiges Lagerbuch führt, ist ein besonderes Lagerbuch nicht einzurichten zu werden.

Beauftragte der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Bestätigung der Richtigkeit zu leisten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

### § 10.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind:

- Vorräte an:
  - 1. Korkholz (Rinde des Korkbaums), Korkstoffs und Korkbroden unter 50 kg
  - 2. Korkabfälle, Korkschrot, Korkmehl sowie allen sonstigen bei der Korkverarbeitung sich ergebenden Korkrückständen 50 kg
  - 3. neuen Korkstoffs (Korkstoffs), Korkstoffs und Korkstoffs 25 kg
  - 4. besaglichen gebrauchten Korkstoffs und Korkstoffs 25 kg
  - 5. allen übrigen nicht genannten Fabrikaten aus Kork, soweit in ihnen der Kork in unverändertem Zustande enthalten und nicht mit anderen Stoffen fest verbunden ist, 25 kg
  - 6. besaglichen gebrauchten Korkstoffs und Korkstoffs 50 kg
- alle Befehlsanahme in den in § 1 genannten Gegenständen, die sich im Besitz der Seeres- oder Marineverwaltung befinden

### § 11.

Anfragen und Anträge.

Alle auf diese Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind an das Preussische Kriegsinstitutum, Abteilung 3. R., Ritterbergstraße 48, zu richten.

### § 12.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. März 1917 in Kraft. Magdeburg, den 1. März 1917.

## Der stellv. Kommandierende General des Armeekorps:

Herr von Bunder, General der Infanterie, à la suite des Luftschiff-Bat. Nr. 2.

**Bekanntmachung.**  
Die Stadt beschließt,  
**Ackerland**  
zu pachten, um es in kleinen Stücken zum Anbau von Gemüse und Kartoffeln weiter zu verpachten.  
Angebote von Ackerland bitten wir unter Angabe der Größe und des geforderten Pachtpreises sofort an uns zu richten.  
Mersleben, den 27. Februar 1917.  
Der Magistrat.

**Werschiedenes**  
**Wahre Zuchttauen,**  
die kurz vor dem Berteln stehen, zu verkaufen.  
**Keramisch chem. Werke,**  
Spargau bei Corbachs.

**Gehöft**  
mit anschließender großer Wohnung zu pachten oder zu mieten gesucht. Angebote unter **Gehöft** sind an die Exped. dieses Blattes zu richten.  
**Eine neumilchende Kuh mit Kalb**  
verkauft **Portius, Zweimeln.**

**Stellenmarkt.**  
Für unser Kontor sachen wir per Ostern d. Js. einen  
**Lehrling**  
mit gründlicher Schulbildung.  
**F. E. Wirth & Sohn.**

Ich suche zum 1. April ein nicht zu junges  
**Mädchen**  
für Küche und Haus.  
**Frau Kommerzienrat Eichhorn.**  
Ordentliches fleißiges  
**Mädchen**  
gesucht. **Moltkestraße**



Um den Thron des freien Handels.

Von Prof. Dr. Thiele, Leiter der Volkswirtschaftl. Abteilung des Kriegsberatersamtes.

Die mancherorts unheimlichen und unheimbaren Unruhen in unserer Kriegswirtschaft haben bei der Unklarheit nach Verbesserung des Blick naturgemäß immer wieder rücksichtslos in die Seiten geleitet, da wir uns unter der Herrschaft des freien Handels wohler fühlen. So ist es erklärlich, daß die Frage nicht zur Ruhe kommen will: Wann soll der freie Handel wieder auf den Thron gesetzt werden? Die Antwort ist nach Wirtschaft und Temperament verschieden. Die Stimmer und Temperamenten sind aber nicht gleich morgen dem Handel wieder freie Bahn geben, zu locken und walden nach eigenem Können. Die Vorkämpfer wollen damit wenigstens bis zum Friedensschluß warten, um dann den ganzen Anhang der Kriegswirtschaft über Bord zu werfen. Und schließlich gibt es noch eine dritte Meinung, die eine Ueberwindung wünscht, um von der Kriegswirtschaft in die alltagswirtsch. Verhältnisse des freien Handels ohne Mühsal hindüberzuwandern. Welches ist nun der rechte Zeitpunkt? Doch wohl der Zeit, an dem der freie Handel für seinen Thron einen geeigneten fähigen Untergrund hat. Und das ist ein wohlbedachtes Vorkaufsrecht.

Das darf nicht vergessen werden: Der Handel kann seine Aufgabe, den rechten Ausweg zwischen Angebot und Nachfrage zu schaffen, nur dann erfüllen, wenn er nicht in der Mächtigkeit der Warenbeschaffung gehemmt wird. Sind ihm die Wege verlegt, neue Duelle zu eröffnen in unerschöpflichen Vorkaufsrechten oder durch Erwerbungen von Anbittern und Antizipen, so ist auch ihm eine Preisbestimmung nicht möglich, die das Gleichgewicht in Bedarf und Vorrat bringt. Die preisgebende Macht des Preisbewerbers hat dann keinen Spielraum, die allein die wohlhabenden Folgen des Handels zeitigt. In die Konkurrenz von Vorrat und Bedarf eingeschaltet, wird der Handel seine Kaufkraft und Erlöszone nur auf die Seite, entweder um die größere Nachfrage bei mangeltum Angebot oder die kleineren auszunutzen, oder andererseits um bei großen Warenvorräten aus den Absatzmöglichkeiten einen Druck auf die Erzeuger zu machen, so verfährt er die Not der Wirtschaftslage, fließt sie auszugleichen.

Wird der Krieg an sich also, sondern die Warenknappheit im Gefolge des Weltkrieges ist es, die eine wirtschaftliche Herrschaft des Handels jetzt unmöglich macht. Dies ist uns auch aus Friedenszeiten nicht unbekannt. Jeder Warenmangel hat als Antwort gegen die Uebermacht des Handels die Konsumverneinung anzuweisen lassen, zur Zeit der Schmelznot haben sich Konsumverneinungen und Großhändler zu direkten Lieferungen aufzusehen gezwungen, um amgefahrte Warenbeschaffung und Absatzmangel die Genossenschaften der Handwirte und die Kartelle der Industriellen vor dem Gebote gegen preisdrückende Tendenzen des Handels, Kriegsende oder nicht, der Handel wird seine Herrschaft wieder antreten können, sobald genügend Ware verfügbar ist, die er in freier Konkurrenz und auf freiem Wege heranzuführen und vermitteln kann.

In stillschweigender Anerkennung dieser Sachlage verkehrt sich der Kaufmann, um das Interregnum abzukürzen, auf eine andere Herabsetzung, die sachgemäße Mitarbeiter innerhalb der Kriegswirtschaft verleiht. Nun haben aber von

zuzugang an die Kriegsgesellschaften und Kriegshellen von selbst den Wunsch gehabt, für ihre kaufmännischen Geschäfte auch kaufmännische Kräfte nutzbar zu machen und die dazu geeigneten Vorkämpfer demgemäß befreit. Jedoch nur unter gewissen Beschränkungen des Handels und des Gewerbes und ihre Vertrauensmänner, die von den beschränkten Kriegsgesellschaften zur Mitarbeit herangezogen wurden, fanden keine Gnade vor den Augen ihrer Berufsgenossen. Dabei war man so glücklich, gleich ein festes Urteil vorzufinden, ein angeblich alles, aber deshalb nicht weniger ungeschicktes Wort: Der Kaufmann, in einen Beamtenapparat eingeschaltet, wird bald bürokratischer, als der arme Bürokrat. Man könnte dieser Behauptung mit Sorg und Fleiß die Erfahrungen gegenüberstellen, die die Selbstverwaltung unserer Gemeinden, die staatlichen Verwaltungen der Kantone, die kaufmännischen Verwaltungen der Schulen, Säulen usw. gemacht haben. Die Erfahrung eine andere Sprache. Bei näherem Nachforschen nach den Gründen des Misserfolgens über die amtliche Bestimmung der Berufsbeamteten bleibt dann schließlich als letzter Satz stand eine persönliche Verhältnisse, eine unrichtige Erfahrung: Der Kaufmann in Beamtenstellung ist im Augenblicke ungenügend, zu kurz angebunden zu groß. Man soll amtliche Freiheit und Verantwortlichkeit sein Amtmenschen fortzubringen werden, obgleich nicht selten die erloschene Verantwortungsbewusstheit auch in ihrer Größtheit sich auszeichnet, ein unrichtiger Gradmesser ist sie meistens nicht. Aber der Kaufmann sollte für den Gedanken an den Kaufmann keine Verhältnisse in Beamtenstellung sein, denn das etwas mehr Verhältnis haben. Auch in der Beamtenstellung wird der Kaufmann der Mann des freien Verkehrs sein. Ganze Worte und zeitnahe Erfahrungen sind nicht seine Sache, wer ihn nicht versteht, ist für ihn kein Geschäft nicht geeignet. Wenn diese Kräfte im amtlichen Bereich sich unter Umständen als ungenügend herausstellen und ungenügend für Mühen und Bedürfnisse anspricht wird, so ist das um so bedauerlicher, da der Kaufmann in Beamtenstellung nur im Vollstrecke des Vertrauens seiner Berufsgenossen und des uneingeschränkten Gewinns seiner Berufsverbindungen sein Amt, so wie er es soll, zum besten des ganzen Standes versehen kann.

Andererseits sind auch der Kaufleute nicht wenige, die ihren eigenen Plan für eine bessere oder wirksamere Durchführung der Kriegswirtschaft an sich selbst haben. Die Erfahrung hat gezeigt, daß diese Pläne meist auf eine viel schärfere Realisierung als die allgemeinere hinauslaufen; zudem sind sie fast sämtlich für die Durchführung auf die Verfügen gerade des Vorkaufenden ausgestellt. Es ist erklärlich, daß nur in den allerersten Fällen sich ein Plan im Interesse der Kriegswirtschaft herbeiführen kann. Das sind die Quellen, aus denen zumeist die Unmöglichkeit der Handelshandels mit der Organisation der Kriegswirtschaft steht: vermeintliche Unmöglichkeit der Maßnahmen gegenüber den eigenen Bedürfnissen und Anterierfähigkeit für Vorkäufe zu machen. Bei näherem Zusehen müßte auch dieses Misserfolg nicht verwunderlich sein. Der Kaufmannstand wird sich lösen müssen: es ist Krieg und im Krieg ist Einheitspolitik unentbehrlich, Mühsal das wichtigste. Auch die kaufmännische Mitarbeiter muß sich einleihen, soll sie wirksam sein. Durch seine verbundenen

Verrichtungen hat der Erwerbstand Gelegenheit, in der Gesamtheit die Verwirklichung berechtigter Interessen durchzuführen. Seine Vertreter freilich muß er mit seinem feinen Bewusstsein und seinem ganzen guten Willen folgen und fördern. Denn wird er sich gemäß in der Kriegswirtschaft mischeln und mitregieren zum eigenen Behen und zum Wohle des Ganzen.

Moore als Kraftquellen.

Wie in so vielen Dingen, so wird der Krieg auch auf dem Gebiete der Verbesserung erhebliche Veränderungen im Gefolge haben. So hat er z. B. dazu geführt, in manchen Ländern neue Personennamen mit Fort zu verketten. Vor allem ist es Schweden, das hier in Betracht kommt. Schweden besaß in der Skandinavische einflussreiche Kohlen, wobei aber die englische Preile zahlen, sowie sich allen möglichen Bedingungen, die England damit flohen. Man ist nun zu einer neuartigen Verwertung des Torfes geschritten. Man beginnt die schwedischen Lokomotiven anstatt mit Kohle mit Torf zu betreiben, ein Versuch, der früher auch in Dänemark gemacht wurde, wo sich bekanntlich große Torflager befinden. Bei den oben erwähnten Versuchen hatte jedoch das Mühsal von dem hart unterhaltenen Torfe eine große Bekanntheit der Räte im Gefolge. Um diese zu vermeiden, stellt man in Schweden zunächst Torfwerke her, das außerordentlich leicht getrocknet werden kann. Die Torne Torfwerke sollen 15 Kronen, ein Preis der niedriger ist, als der gleiche Brennwert in Form von Steinkohle.

Es freut sich nun, ob durch dieses Vorhaben Schweden sowie durch die sonstigen Versuche der skandinavischen Länder, sich vom ausländischen Kohlenbezug frei zu machen, der Steinkohlenhandel Deutschlands in höherer Weise betroffen wird. Die Ausfuhr Deutschlands an Kohlen nach Skandinavien, vor allem nach Schweden, betrug im Jahre 1913 rund 185 000 Tonnen im Werte von rund 4 Millionen Mark. Da sich die Gesamtanfuhr an Kohlen auf 516 Millionen Mark belief, so stellt man eine weitere ein, daß eine überaus bemerkenswerte Einschränkung des deutschen Kohlenhandels durch die gegenwärtigen Beherrschungen der nordischen Länder nicht eintritt. Der Verbrauchsbedarf ist auch nicht ausschließlich befriedigt.

Es ergibt sich weiter die Frage, ob man auch in Deutschland an der gleichen Art der Torfverwertung überlegen wird wie in Schweden. Das erscheint nicht wahrscheinlich, da man sich in Deutschland einer neuen Art der Erzielung von Mooren zuneigt. Die Elektrizitätsindustrie hat sich nach dem Verhältnisse des vorzuziehenden vorzuziehenden hervorragenden Schmeißer Professor Dr. Wolf Frank in Charlottenburg der Moore als Kraftquelle benützt. Man erstreckt mitten in den Mooren große Elektrizitätswerke und benützt den ringsum abfließenden Torf zur Feuerung. Bei dieser Verbrennung wandelt er das in den Dampfstein befindliche Wasser in Dampf um, der dann Turbinen treibt, die Strommaschinen in Betrieb setzen. Der so erzeugte elektrische Strom wird auf weite Strecken Landes in Antriebskräfte geleitet und hier der Industrie dienlich gemacht. Bereits ist im Jurischer Wiesmoor ein derartiges großes Elektrizitätswerk entstanden, dem bald andere folgen werden.

Ämtliche Anzeigen.

2. Ausführungs-Anweisung zur Bekanntmachung über Kartoffelverorgung vom 26. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 590).

Gemäß § 11 der Bekanntmachung über die Kartoffelverorgung vom 26. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 590) wird zu § 7 dieser Verordnung bestimmt:

1. Es wird ein Landeskartoffelamt errichtet. Das Landeskartoffelamt ist Vermittlungsstelle im Sinne des § 7 des für diesen Zweck in Berlin. Der Vorsitzende, die leitenden Vorsitzenden, die ständigen und nichtständigen Mitglieder des Landeskartoffelamtes werden vom Minister des Innern im Benehmen mit den Ministern für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und dem Finanzminister ernannt. Die ämtlichen Bekanntmachungen des Landeskartoffelamtes erfolgen im Reichs- und Staatsanzeiger.

2. Dem Landeskartoffelamt wird die Aufsicht über die Durchführung der reichsrechtlichen Verordnungen über die

Verorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln und Kohlräben und der zu dieser Ausführung erforderlichen Vorkäufen innerhalb des Preussischen Staatsgebietes übertragen. Es hat diese Aufsicht nach Anweisung des Staatskommissars für Volksernährung auszuüben.

3. Das Landeskartoffelamt tritt mit den staatlichen und kommunalen Behörden in Verbindung. Die staatlichen und kommunalen Behörden haben den inneren und äußeren Zusammenhang an sie gerichteten Erlassen des Landeskartoffelamtes zu entsprechen. Die kommunalaufsichtsbehörden haben die grundsätzlichen Anordnungen des Landeskartoffelamtes bei der Aufsicht über die Durchführung der Kartoffelverorgung zu beachten.

4. Das Landeskartoffelamt kann die Durchführung der von den kommunalaufsichtsbehörden und den kommunalen Behörden erlassenen Anordnungen über die Verorgung mit Kartoffeln und Kohlräben die Vegerung, Ueberwachung und Verwendung der Vorräte innerhalb der kommunalen Verbände und Gemeinden und die Geschäftsführung der kommunalen Verbände und Gemeinden hinsichtlich der Verorgung mit Kartoffeln und Kohlräben auch örtlich prüfen.

5. Die gesetzlichen Befugnisse der Reichskartoffelstelle gegenüber den Provinzialkartoffelstellen und den kommunalen Verbänden (§§ 4 und 8 der Bekanntmachung über die Kar-

toffelverorgung vom 26. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 590) bleiben unberührt.

Der gesamte Geschäftsverkehr der Provinzialkartoffelstellen kommunalaufsichtsbehörden und kommunalverbände mit der Reichskartoffelstelle geht an das Landeskartoffelamt. Ausgenommen bleibt der rein wirtschaftliche Verkehr mit den für diesen erlassenen Bestimmungen der Reichskartoffelstelle, § 4 mit der Abrechnungsabteilung und mit den Bestimmungen für Abrechnung und für Abre und Abre.

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem 1. März 1917 in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Frhr. v. Schorlemer.

Der Finanzminister. Venzke.

Der Minister des Innern. v. Koebell.

Merseburg, den 28. Februar 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-Vollst. Frhr. von Bismarck.

3.-Nr. 1155 K. W.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. M. 1111.12. 16. R. R. V.

zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 574. 16. R. R. U. vom 31. Mai 1916, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seilfäden. Vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Grund des Gesetzes über den Belagsantrag vom 4. Juni 1911 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) in Wapen auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der künftigen Verordnung vom 2. Juli 1914 den Uebergang der vollständigen Gewalt betreffend - mit dem Bemerkung zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung, auch veripatete oder unvollständige Meldung nach der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Febr. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbestimmungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung ungewisser Verlegen von Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

Artikel I.

§ 2 Gruppe 3 A der Bekanntmachung Nr. W. 574. 16. R. R. U. vom 31. Mai 1916 erhält folgende Fassung:

„Wollfaserstoffe gefärbt, geschwungen, gedrohen, gewaschen und als Berg oder als beschlagener Stoff.“

Artikel II.

In § 2 u a) und b) fallen in Absatz 3 die Worte: „und ungelichteten Wollfaserstoff auf dem Felde“ und in Absatz 6 die Worte: „und für Wollfaserstoff“ fort.

Artikel III.

§ 2 u a) und b) Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel IV.

Alle auf § 2 Gruppe 4 bezüglichen Anordnungen der Bekanntmachung Nr. W. 574. 16. R. R. U., sind durch § 14 der Bekanntmachung Nr. W. 100.1. 17. R. R. U., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von rohen Seiden und Seidenabfällen altert Art aufgehoben.

Artikel V.

In § 2 u a) und b), letzter Absatz, werden Ziffer 1 und 2 aufgehoben.

Es sind in Zukunft auch im Studi liegende Ketten sowie der Schnitt an Webstühlen für das im Webproje befindliche Stück der im Studi liegenden Kette zu melden.

Artikel VI.

In § 2 u a) und b), letzter Absatz, Ziffer 3 sowie in § 7, Absatz 3 sind die Worte: „Wollfäden, Kammwolle, Maschinenwolle und“ durch die Bekanntmachung Nr. M. 500.12. 16. R. R. U. aufgehoben.

Artikel VII.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 1917 in Kraft.

Magdeburg, den 1. März 1917.

Der stellvertr. Kommandierende General des IV. Armeekorps:

Frhr. von Sydow, General der Infanterie à la suite des Aufklärungs-Bataillons Nr. 2.

# Bekanntmachung

Nr. M. 1. 1. 17. R. N. II.

## betr. Beschlagnahme, Bestandshebung und Enteignung sowie freiwillige Ablieferung von Glocken aus Bronze.

Vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des kaiserlichen Kriegserlasses zum allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgem. Straßengesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsmaterial vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 377), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1049) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften nach § 5 der Bekanntmachungen über Verwahrerbestimmungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Geschäftsbetriebes gemäß der Bekanntmachung zur Verhütung unzulässiger Verkäufe von Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 608) unterlag werden.

§ 1.

### Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 1. März 1917 in Kraft.

§ 2.

### Von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände.

Von der Beschlagnahme werden betroffen: sämtliche aus Bronze gegossene Glocken mit Ausnahme der in § 3 aufgeführten Bronzeglocken.

Betroffen werden auch solche Glocken, deren Bronze vom Kriegs-Hochstoff-Vorteilung des kaiserlichen Kriegserlasses oder durch die Höchstpreisbestimmungen freigegeben worden ist, und ferner auch solche Glocken, die aus freiwilliger Abgabe bereitgestellt waren, auf deren Verkauf für Kriegszwecke oder vorläufig veräußert worden ist.

§ 3.

### Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind Bronzeglocken, deren Einzelgewicht unter 20 kg beträgt, Glocken in mechanisch betriebenen Glocken-Türmen, Glocken für Signalzwecke bei Eisenbahnen, auf Schiffen, Straßenbahnen und Feuerwehreinrichtungen.

§ 4.

### Von der Beschlagnahme betroffene Personen, Betriebe usw.

Von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden betroffen alle natürlichen und juristischen Personen,

a) mit Gehältnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. mit, sofern nicht nach den allgemeinen Straßengesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft

1. wer der Verpflichtung, die entgegengesetzten oder entgegenstehenden oder für Überlegen oder zu überlegen, zu überhandelt;

2. wer unbefugt einen beschlaggenommenen Gegenstand beschlagnahmt, beschlagnahmt oder gestiftet, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlaggenommenen Gegenstände zu verwahren und pflichtig zu behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

b) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Zeit erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gehältnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. bestraft; auch können Bußgelder, die verhängt sind, im Falle der Verjährung verfallen lassen werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Angehörigen einzuladen oder zu führen unterläßt.

c) Wer schuldhaft die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Zeit erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 2000 Mk. oder in Ausnahmefällen mit Gehältnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer schuldhaft die vorgeschriebenen Angehörigen einzuladen oder zu führen unterläßt.

welche die von dieser Bekanntmachung betroffenen Bronzeglocken (§ 2) im Besitz oder Gewahrsam haben, insbesondere Beamten usw. von Schulen, Klöstern und Anstalten, Straßenbahnen, Rathhäusern (Schulhäusern) und sonstigen öffentlichen Gebäuden, Hospitälern, Schulen, Fachschulen, Mühlen, Bienen- und Bienenweiden usw. ferner Betriebe und Werkstätten, die neue Glocken gießen oder ausrangierte Glocken umsetzen oder die Bronzeglocken, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder Gewahrsam haben.

§ 5.

### Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Bronzeglocken werden hiermit beschlaggenommen.

§ 6.

### Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Übernahme von Veränderungen an den von der Beschlagnahme betroffenen Glocken verboten ist und rechtswidrige Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich durch die folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehende Anordnungen der Metall-Modulmaschinenwerke der Kriegs-Hochstoff-Vorteilung des Kriegserlasses oder der beauftragten Behörden erlaubt werden. Von rechtswidrigen Verfügungen sind solche Verfügungen ausgenommen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Versteigerung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind ferner alle Veränderungen und Veränderungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Behauptung zum einseitigen oder unzulässigen Weiterverkauf der beschlaggenommenen Bronzeglocken bleibt unberührt.

§ 7.

### Verpflichtung, Enteignung und Ablieferung der beschlaggenommenen Bronzeglocken.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Bronzeglocken unterliegen einer Verpflichtung, auch wenn die Enteignung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung gemäß den Sonderbestimmungen des § 9 ausbleibt; sie sind durch den Besitzer zu melden. Die gemeldeten Bronzeglocken werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen enteignet werden. Gemäß den Bestimmungen dieser Enteignungsanordnungen sind sie alsdann, soweit erforderlich, auszuheben und nach Entfernung der Klöppel und Klöppelstange an die Sammelstellen abzuliefern.

Die enteigneten Bronzeglocken, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten des Versteigerungspflichtigen zwangsweise abgeholt.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung Nr. 110, 16, R. N. II, vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestandshebung und Enteignung von Kirchenglocken, Bierfruchteln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Bronzegegenständen, übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Enteignung der beschlaggenommenen Bronzeglocken.

§ 8.

### Abnahmepreis.

Der von der beauftragten Behörde für die Glockenbrunnen zu zahlende Abnahmepreis wird für die aus einem Bauwerk ausgehenden Glocken wie folgt festgelegt:

a) bei Gehältnis mit einem Gehältnis bis über 605 kg mit 2,00 Mark für das Kilogramm,

b) unter Gehältnis im Sinne der Bekanntmachung wird die Gehältnis der auf einem Bauwerk befindlichen Bronzeglocken verstanden, wenn sie auch an verschiedenen Stellen u. a. m. untergebracht sind.

außerdem einer festen Grundgebühr von 1000 Mk. für das Gehältnis.

b) bei Feinen Gehältnis bis zu 605 kg mit 3,50 Mark für das Kilogramm,

ohne jede weitere Grundgebühr.

Makelend ist für die Preisermittlung das mit einem Bauwerk ausgehende a) in der Bronze gewicht.

Die Abnahmepreise entfallen dem Gewerbetreibenden nicht abzuliefernden Bronzeglocken einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie dem Transport der Bronzeglocken, die Entfernung der Klöppel und Klöppelstange und die Ablieferung an die Sammelstellen.

Ablieferer, die mit den vorgeschriebenen Liefermengen nicht einverstanden sind, sollen dies sofort bei der Ablieferung erklären. An Stellen, an denen eine öffentliche Behörde über den Abnahmepreis nicht verfügt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsmaterial auf Verlangen des Betroffenen durch das Reichsstatistikamt für Preisermittlung in Berlin W 10, Wiltonstr. 34, eingeholt festgelegt.

§ 9.

### Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Solche beschlaggenommenen Bronzeglocken, für die ein besonderer wissenschaftlicher, geschichtlicher oder künstlerischer Wert festgestellt ist, oder die von der beauftragten Behörde als solche bestimmt sind, müssen von den beauftragten Behörden von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung befreit werden.

Die von dem Befreienden der Bekanntmachung erstatteten Gutachten können keine Veräußerung finden.

Die beauftragten Behörden sind mehrfach angewiesen, die Enteignung und Ablieferung von einzelnen Glocken vorzugsweise auszuführen.

1. wenn ein besonderer, sondern nur ein mäßiger wissenschaftlicher, geschichtlicher oder künstlerischer Wert vorliegt, oder solche Bronzeglocken, die nicht aber nicht einseitig von den zuständigen Sachverständigen beurteilt worden sind.

2. wenn eine Glocke für die Bedürfnisse des Gottesdienstes erhalten bleiben soll.

3. wenn die Kosten des Einbaus der Glocken anlässlich der Befreiung des Wertes derselben den Liefermengen für das ausgehende Bronzegewicht übersteigern können.

Über die endgültige Befreiung entscheidet die Metall-Modulmaschinenwerke in Verbindung mit den zuständigen Sachverständigen.

Unbenutzt entbleibt nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

§ 10.

### Freiwillige Ablieferung von Bronzeglocken.

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme von gemäß § 3 der Bekanntmachung nicht betroffenen Bronzeglocken verpflichtet. Für jedes Kilogramm solcher freiwillig abgelieferter von Beschlagnahmen oder Veräußerungen aus anderem Material als Bronze freigegebenen Bronzeglocken werden 2,50 Mk. vergütet.

§ 11.

### Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten, mit der Bezeichnung „Betr. Bronzeglocken“ zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht betreffen.

Magdeburg, den 1. März 1917.

### Der stellvert. Kommandierende General des IV. Armeekorps:

F. v. Linder, General der Infanterie

à la suite des Luftschiff-Bataillons Nr. 2.

# Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. II, 1800 1. 17. R. N. II.

## zu der Bekanntmachung Nr. W. II, 1800 2. 16. R. N. II. und den Nachträgen W. II, 1800 5. 16. R. N. II. und W. II, 1800 9. 16. R. N. II., betreffend Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgepinnte.

Vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Bekannungsstand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund des Gesetzes über den Bekannungsstand vom 5. November 1912, in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 349) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderungen der Höchstpreise vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 28. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 608) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß, soweit nach den Bestimmungen der Bekanntmachung zur Verhütung unzulässiger Verkäufe von Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 608) unterlag werden.

a) mit Gehältnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;

2. wer einen anderen zum Abschluss eines Vertrages aufzodert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbeugt;

3. wer einem Gegenstand, der von einer Aufforderung § 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise betroffen ist, beschlagnahmt, beschlagnahmt oder gestiftet;

4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;

5. wer Vorsatz, unzulässigen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber vorzunehmen;

von Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 608) unterlag werden.

### Artikel 1.

In die Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgepinnte Nr. W. II, 1800 2. 16. R. N. II., wird folgender

### § 4 eingefügt:

Für rohe und eingetragene Baumwollgarne auf Kops, nach dem System der Dreifäden-Spinnerei hergestellt (Bretelstafel 2 Biffer I, IV und Va), die auf Grund von nach dem 24. Januar 1917 ausgetheilten Spinnereibehältnissen hergestellt werden, erhöhen sich die Höchstpreise um folgende Höhe:

1. für Garne mit einem Gehalt von weniger als 50 v. S. Originalbaumwolle um 40 v. S.,

2. für Garne mit einem Gehalt von mindestens 50 v. S. bis 75 v. S. Originalbaumwolle um 30 v. S.,

3. für Garne mit einem Gehalt von mehr als 75 v. S. Originalbaumwolle um 10 v. S.

6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt. Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehnmal den Betrag, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle milderer Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt gemacht wird, auch kann neben Geldstrafe die Verurteilung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Beispiel: Der Höchstpreis für Dreifäden-Abfallgarn 10/2, gebleicht, auf Kreuzspindel, das auf Grund eines Spinnereibehältnisses vom 1. Februar 1917 gesponnen worden ist, berechnet sich wie folgt:

10/2 Dreifäden-Abfallgarn auf

Kops (Bretelstafel 2, Va) . . . . . 3,25 Mark,

40 v. S. Zuschlag . . . . . 1,80 "

Zwischen . . . . . 0,64 "

Beispiel:

a) Gehältnisverlust 7 v. S. . . . . 0,36 "

b) Bleichloht . . . . . 0,20 "

Höchstpreis . . . . . 5,76 Mark.

Artikel II.

§ 4 Abs. 6 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgepinnte Nr. W. II, 1800 2. 16. R. N. II., erhält folgende Fassung: Bekanntmachung Nr. W. II, 1800 2. 16. R. N. II., die die Höchstpreissetzen nicht überschritten werden.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. März 1917 in Kraft.

Magdeburg, den 1. März 1917.

### Der stellvert. Kommandierende General des IV. Armeekorps:

F. v. Linder, General der Infanterie

à la suite des Luftschiff-Bataillons Nr. 2.

